



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2012	Ausgegeben zu Erfurt, den 17. August 2012	Nr. 9
------	---	-------

	Inhalt	Seite
30.07.2012	Neubekanntmachung des Thüringer Landeswahlgesetzes	309
30.07.2012	Thüringer Verfassungsschutzgesetz	346
30.07.2012	Thüringer Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Vermessungs- und Geoinformationswesen	355
24.07.2012	Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2012 (ThürKHG-PVO 2012).....	359
24.07.2012	Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Aufhebung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Maßregelvollzug.....	361
26.07.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst...	361
30.07.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags.....	362
30.07.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV).....	362

Neubekanntmachung des Thüringer Landeswahlgesetzes Vom 30. Juli 2012

Aufgrund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes vom 22. März 2012 (GVBl. S. 95) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Landeswahlgesetzes, wie er sich aus

1. der Fassung vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 145),
2. Artikel 20 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265),
3. dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 510),

4. dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544),
5. dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes vom 22. März 2012 (GVBl. S. 95) und
6. der Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 252)

ergibt, in der vom 28. März 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 30. Juli 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - ThürlWG -)

<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Abschnitt Wahlsystem</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Landtags und Wahlrechtsgrundsätze</p> <p>§ 2 Gliederung des Wahlgebiets</p> <p>§ 3 Stimmen</p> <p>§ 4 Wahl in den Wahlkreisen</p> <p>§ 5 Wahl nach Landeslisten</p> <p>§ 6 Verteilung der Sitze nach Landeslisten</p> <p>Zweiter Abschnitt Wahlorgane</p> <p>§ 7 Wahlorgane</p> <p>§ 8 Wahlleiter und Wahlausschüsse</p> <p>§ 9 Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände</p> <p>§ 10 Verbot mehrfacher Berufung</p>	<p>§ 11 Verfahren in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen</p> <p>§ 12 Ehrenämter</p> <p>Dritter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>§ 13 Wahlrecht</p> <p>§ 14 Ausschluss vom Wahlrecht</p> <p>§ 15 Ausübung des Wahlrechts</p> <p>§ 16 Wählbarkeit</p> <p>§ 17 Ausschluss von der Wählbarkeit</p> <p>Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl</p> <p>§ 18 Festsetzung des Wahltags, Dauer der Wahlhandlung</p> <p>§ 19 Wählerverzeichnis und Wahlschein</p> <p>§ 20 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige</p> <p>§ 21 Einreichung der Wahlvorschläge</p>
---	--

- § 22 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
- § 23 Aufstellung von Parteibewerbern
- § 24 Vertrauensperson
- § 25 Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen
- § 26 Änderung von Wahlkreisvorschlägen
- § 27 Beseitigung von Mängeln
- § 28 Zulassung der Wahlkreisvorschläge
- § 29 Landeslisten
- § 30 Zulassung der Landeslisten
- § 31 Stimmzettel

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

- § 32 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 33 Unzulässige Wahlbeeinflussung
- § 34 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- § 35 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 36 Briefwahl

Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

- § 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 40 Entscheidung des Wahlvorstandes
- § 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 42 Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

Siebenter Abschnitt Besondere Bestimmungen für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 43 Nachwahl
- § 44 Wiederholungswahl

Achter Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- § 45 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
- § 46 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag
- § 47 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
- § 48 Berufung von Listennachfolgern
- § 49 Ersatzwahl

Neunter Abschnitt Anfechtung und Wahlprüfung

- § 50 Anfechtung
- § 51 Zuständigkeit im Wahlprüfungsverfahren
- § 52 Einspruchseinlegung, -frist
- § 53 Einspruchsberechtigte
- § 54 Anfechtungsgründe
- § 55 Wahlprüfungsausschuss
- § 56 Vorprüfung des Einspruchs
- § 57 Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte
- § 58 Mündliche Verhandlung
- § 59 Anwendung von Bestimmungen der Zivilprozeßordnung

- § 60 Beratung im Wahlprüfungsausschuss
- § 61 Vorlage des Antrags beim Landtag
- § 62 Beschluss des Landtags
- § 63 Entscheidung
- § 64 Rechtsmittel
- § 65 Kosten

Zehnter Abschnitt Wahlkosten und Wahlstatistik

- § 66 Wahlkosten
- § 67 Wahlstatistik, Information der Öffentlichkeit

Elfter Abschnitt Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

- § 68 Auszahlung staatlicher Mittel für Parteien
- § 69 Staatliche Mittel für Einzelbewerber

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 70 Ordnungswidrigkeiten
- § 71 Durchführung des Gesetzes
- § 72 Fristen, Termine und Form
- § 73 Übergangsbestimmungen
- § 74 (Inkrafttreten)

Erster Abschnitt Wahlsystem

§ 1

Zusammensetzung des Landtags und
Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Landtag besteht, vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen, aus 88 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

(2) 44 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen und 44 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

(3) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

§ 2

Gliederung des Wahlgebiets

(1) Das Gebiet des Landes (Wahlgebiet) wird in Wahlkreise eingeteilt; dabei sollen Gemeindegrenzen nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Wird eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Wahlkreis angehört, so fällt sie diesem Wahlkreis zu. Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Wahlkreise gebildet, fällt sie dem Wahlkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch die Einwohnerzahl eines der Wahlkreise von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert abweicht; in diesem Fall fällt sie dem Wahl-

kreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter. Gebietsänderungen, welche ab dem 39. Monat nach Beginn der Wahlperiode wirksam werden, wirken sich erst auf die Wahl in der darauf folgenden Wahlperiode aus.

(3) Der Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Weicht die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert ab, so ist eine Neueinteilung vorzunehmen.

(5) Bei der Ermittlung der Einwohner- und Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

§ 3 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 4 Wahl in den Wahlkreisen

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 5 Wahl nach Landeslisten

(1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, wenn der Bewerber nach § 22 Abs. 3 oder von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Anzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sit-

ze mit der Zahl der Landesstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat und durch die Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen (bei Gleichheit von drei Dezimalstellen nach dem Komma) entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der nach § 1 Abs. 1 zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der nach § 6 festgelegten Reihenfolge besetzt. Wahlkreisbewerber, die gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Verhältnis wieder erreicht ist.

§ 6 Verteilung der Sitze nach Landeslisten

Innerhalb der Landesliste werden die nach § 5 festgestellten Sitze an die Bewerber in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

Zweiter Abschnitt Wahlorgane

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
 2. ein Kreiswahlleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
 3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
 4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand).

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass für mehrere benachbarte Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahl-

leiter bestellt und ein gemeinsamer Wahlkreisausschuss gebildet werden.

(3) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind. Er bestimmt die Anzahl der Briefwahlvorstände und, bei mehreren Gemeinden, die mit der Briefwahldurchführung betraute Gemeinde.

§ 8

Wahlleiter und Wahlausschüsse

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung, die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter vom für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium berufen.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter erhalten, sofern sich aus beamtenrechtlichen Vorschriften kein entsprechender Anspruch ergibt, eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung.

§ 9

Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände

(1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen. Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister, bei mehreren Gemeinden vom Bürgermeister der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde berufen.

(2) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und sonstigen Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Verbot mehrfacher Berufung

Niemand darf Mitglied mehrerer Wahlorgane sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 11

Verfahren in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme des Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Die allgemeinen Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts finden sinngemäß Anwendung.

(2) Zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Wahlkreisvorschläge oder Landeslisten als Vertrauenspersonen oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Behörden und sonstige staatliche Stellen und Einrichtungen des Landes Thüringen sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung vorzuschlagen.

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 13

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren Wohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 14 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Bei Inhabern von mehreren Wohnungen im Sinne des Melderechts wird der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz vermutet. Personen nach Satz 2, deren Hauptwohnung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Meldegesetzes nicht innerhalb Thüringens liegt, sind auf Antrag wahlberechtigt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung in Thüringen seit mindestens drei Monaten ihren Lebensmittelpunkt haben und dies glaubhaft machen. Der Antrag ist spätestens am 50. Tag vor der Wahl bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen (Ausschlussfrist). Die Entscheidung trifft der Kreiswahlleiter spätestens am 35. Tag vor der Wahl. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlleiter spätestens am 21. Tag vor der Wahl entscheidet. Bei der Fristberechnung ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 14

Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl ausüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 16

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3) oder dauernden Aufenthalt haben,
3. nicht nach § 17 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit von Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, gilt § 13 Satz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens am 95. Tag vor der Wahl bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen ist (Ausschlussfrist). Über den Antrag entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 86. Tag vor der Wahl. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlausschuss spätestens am 72. Tag vor der Wahl entscheidet.

§ 17

Ausschluss von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 14 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 18

Festsetzung des Wahltags, Dauer der Wahlhandlung

(1) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag. Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

(2) Der Wahltag darf frühestens 57, spätestens 61 Monate nach Beginn der Wahlperiode liegen. Die Wahl des Landtags für die fünfte Wahlperiode findet im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 statt.

(3) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Trifft eine Landtagswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Wahlhandlung über 18 Uhr hinaus dauert, so endet die Wahlhandlung der Landtagswahl mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 19

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr von Amts wegen berichtigen kann.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig oder unrichtig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Kreiswahlleiter entscheidet. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§§ 51 bis 65) nicht aus.

(3) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 20

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 22 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteilichkeit festgestellt hat. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter die des Vor-

sitzenden oder seines Stellvertreters, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

(3) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er umgehend den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel bei den Anzeigen behoben werden, die gültig sind. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung (§ 28 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

(5) Eine Partei kann im Wahlgebiet nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

§ 21

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 22

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in

deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge der in § 20 Abs. 2 Satz 1 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 23

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Versammlung.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

(4) Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder

und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist; der Kreiswahlleiter gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 24 Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 25 Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 26 Änderung von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 23 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 22 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (§ 28 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 27 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 21 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 22 Abs. 2 und 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlkreisvorschlag einer Partei die Bezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 23 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (§ 28 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Entscheidungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlkreisausschuss anrufen.

§ 28 Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. Er hat die Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekannt zu geben.

(2) Weist der Wahlkreisausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, bei den in § 20 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1.000 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner

eines Wahlvorschlages einer der in § 20 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Benannt werden kann nur, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; diese ist unwiderruflich.

(5) § 23 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 24 bis 27 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 23 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 30

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 31

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Landtag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Landesstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Freistaat erreicht haben. Die übrigen Landeslisten

schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Wahlkreisvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

§ 32

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 33

Unzulässige Wahlbeeinflussung

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie im Umkreis von etwa 100 Metern von den unmittelbaren Zugängen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 34

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 35

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er wählt,
2. seine Landesstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Landesliste er wählt.

Dann faltet er den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und legt ihn in die Wahlurne.

§ 36 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung fest, wie viel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig; im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist nur die Wahlkreisstimme ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Enthält bei der Briefwahl der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel, wenn

sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Wird bei der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf den Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 40 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Fragen, die sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stellen. Der Wahlkreisausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisausschuss stellt fest, wie viel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Wahlkreisvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42 Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viel Stimmen im Wahlgebiet für die einzelnen Landeslisten abge-

geben worden sind. Danach stellt er fest, wie viel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebenter Abschnitt Besondere Bestimmungen für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Wahlkreisvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Die Nachwahl soll spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie am Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Bestimmungen wie die Hauptwahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.

§ 44 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Bestimmungen, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Landesgebiet die Landesregierung.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§ 45 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 2 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung sind unwiderruflich.

§ 46 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
5. Verzicht.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Landtags, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 5 Abs. 5 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Landtags oder eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, erklärt wird. Die notarielle Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Landtags zu übermitteln. Der Verzicht ist unwiderruflich.

(4) Wird eine Partei oder deren Teilorganisation durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitglied-

schaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder deren Teilorganisation gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. in den Fällen der Nummern 1 bis 4 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummer 5 durch den Präsidenten des Landtags.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Landtag aus.

(3) Entscheidet der Präsident des Landtags über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Landtag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Landtags über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 314 -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind.

(2) Die Nachfolge richtet sich nach der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste.

(3) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

§ 49

Ersatzwahl

(1) Ist die nach § 48 Abs. 1 ausgeschiedene Person als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Par-

tei gewählt, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt.

(2) Die Ersatzwahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

(3) Die Ersatzwahl wird nach denselben Bestimmungen wie die Hauptwahl durchgeführt. Den Tag der Ersatzwahl bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt Anfechtung und Wahlprüfung

§ 50

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 51

Zuständigkeit im Wahlprüfungsverfahren

Der Landtag entscheidet auf Einspruch

1. über die Gültigkeit der Wahlen,
2. über die nachträgliche Berufung von Listennachfolgern (§ 48 Abs. 1) und
3. ob ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat (§ 47).

§ 52

Einspruchseinlegung, -frist

(1) Der Einspruch nach § 51 Nr. 1 und 2 ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder der nachträglichen Berufung einzulegen. Werden dem Präsidenten des Landtags nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch nach § 51 Nr. 3 ist nicht fristgebunden. Die in § 47 Abs. 3 Satz 3 geregelte Frist bleibt unberührt.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(4) Der Landtag kann das Verfahren einstellen, wenn der Einspruch zurückgenommen wird.

§ 53

Einspruchsberechtigte

Der Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei und in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten des Landtags eingelegt werden.

§ 54
Anfechtungsgründe

Der Einspruch kann insbesondere darauf gestützt werden, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
3. Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaats Thüringen, dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,
4. Einschüchterung der Wähler oder der Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines empfindlichen Übels, Missbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten aufgetreten sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
5. der Verzicht eines Abgeordneten (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) durch den Präsidenten des Landtags zu Unrecht festgestellt worden ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 2),
6. im Falle einer nachträglichen Berufung (§ 48 Abs. 1) der Listennachfolger nicht wählbar war oder andere wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen oder
7. Umstände aufgetreten sind, die den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nach § 46 Abs. 1 zur Folge haben.

§ 55
Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Entscheidung des Landtags wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die nicht durch ein ordentliches Mitglied vertreten sind. Zur Abwesenheitsvertretung der ordentlichen Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitgliedes.

(4) Der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch einen Berichterstatter.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Abgeordnete, die in einem Wahlprüfungsverfahren die Rechtsstellung von Beteiligten haben, sind von jeder Mitwirkung im Wahlprüfungsausschuss ausgeschlossen.

§ 56
Vorprüfung des Einspruchs

(1) Der Wahlprüfungsausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt so weit auf, dass über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss gefasst werden kann.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung ist der Wahlprüfungsausschuss berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und nach Absatz 3 Satz 2 und 3 Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Wahlprüfungsausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten (§ 57 Abs. 2 und 3) eine Woche vorher zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, Fragen stellen zu lassen und den Vernommenen Vorhalte zu machen.

§ 57
Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

(1) Vor der Beschlussfassung ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, wenn nicht alle Beteiligten nach den Absätzen 2 und 3 auf einen solchen Termin verzichtet haben. Von einer mündlichen Verhandlung kann der Wahlprüfungsausschuss absehen, wenn

1. der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist,
2. der Einspruch den Bestimmungen des § 52 Abs. 3 nicht entspricht und dem Mangel innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist nicht abgeholfen worden ist oder
3. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

(2) Zu den Verhandlungsterminen sind mindestens eine Woche vorher derjenige, der den Einspruch eingelegt hat und der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten ist, als Beteiligte zu laden. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt haben, genügt die Ladung eines Bevollmächtigten (§ 52 Abs. 3) oder eines der Einspruchsführer.

(3) Als weitere Beteiligte sind in der Frist nach Absatz 2 Satz 1 zu benachrichtigen:

1. der Präsident des Landtags,
2. das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium,
3. der Landeswahlleiter und
4. die Fraktion des Landtags, der der Abgeordnete angehört, dessen Wahl angefochten ist.

(4) Alle Beteiligten haben das Recht, Einsicht in die Akten des Wahlprüfungsausschusses zu nehmen. Sie können vorbereitende Schriftsätze einreichen und in der mündlichen Verhandlung Anträge stellen.

§ 58
Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sachverhalt vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Auf Verlangen ist zunächst dem Einspruchsführer oder dem Bevollmächtigten nach § 52 Abs. 3 sodann dem Abgeordneten, dessen Wahl angefochten ist, und den weiteren Beteiligten in der in § 57 Abs. 3 angegebenen Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(3) Geladene Zeugen und Sachverständige sind zu hören und, falls erforderlich, zu vereidigen. Die Beteiligten können den Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden Fragen vorlegen lassen. Nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Schlusswort gebührt dem Einspruchsführer.

(4) An der mündlichen Verhandlung sollen sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter teilnehmen. § 55 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen enthalten muss.

§ 59

Anwendung von Bestimmungen der Zivilprozeßordnung

Für die Befugnisse des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung, die Rechte und Pflichten der Zeugen und Sachverständigen sowie für Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen gelten sinngemäß die jeweiligen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 60

Beratung im Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss berät geheim über das Ergebnis der Verhandlung. An der Beratung können nur diejenigen Mitglieder oder Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses teilnehmen, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

(2) Auf Grund des Ergebnisses der Beratung stellt der Wahlprüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag an den Landtag. Der Antrag muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(3) Bei der Schlussabstimmung über den Antrag des Wahlprüfungsausschusses gilt Stimmenthaltung als Ablehnung.

§ 61

Vorlage des Antrags beim Landtag

(1) Der Antrag ist unverzüglich an den Landtag zu leiten und spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen.

(2) Bei der Beratung kann der Antrag durch mündliche Ausführungen des Berichterstatters ergänzt werden.

§ 62

Beschluss des Landtags

(1) Der Landtag beschließt über den Antrag des Wahlprüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit. Soweit er dem Entscheidungsvorschlag nicht zustimmt, gilt der Antrag als an den Wahlprüfungsausschuss zurückverwiesen. Dabei kann der Landtag dem Ausschuss die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben.

(2) Nach erneuter mündlicher Verhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Die §§ 57 bis 61 gelten entsprechend. Dieser Antrag kann nur durch Annahme eines anderen Antrags, der den Regelungen des § 60 Abs. 2 entspricht, abgelehnt werden.

(3) Die Entscheidung des Landtags nach § 63 ist den Beteiligten (§ 57 Abs. 2 und 3) mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 63

Entscheidung

Der Beschluss des Landtags lautet auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. im Falle des § 54 Nr. 1 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
2. im Falle des § 54 Nr. 2 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. im Falle des § 54 Nr. 3 oder 4 auf Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlgebiet,
4. im Falle des § 54 Nr. 5 auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des Landtags,
5. im Falle des § 54 Nr. 6 auf Feststellung, dass die Berufung unwirksam ist,
6. im Falle des § 54 Nr. 7 auf Feststellung, dass der Abgeordnete seine Mitgliedschaft verloren hat.

§ 64

Rechtsmittel

Die Entscheidungen des Landtags können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

§ 65

Kosten

Im Wahlprüfungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

Zehnter Abschnitt Wahlkosten und Wahlstatistik

§ 66

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Landtagswahl trägt der Freistaat Thüringen. Er erstattet den Gemeinden und Gemeindever-

bänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Kosten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigtem.

(2) Der Betrag wird vom für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Haushalts zuständigen Ministerium festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berücksichtigt.

§ 67

Wahlstatistik, Information der Öffentlichkeit

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind zusammenzustellen und statistisch zu bearbeiten. Die Kreiswahlleiter übermitteln dem Landeswahlleiter unverzüglich nach einem von diesem vorgegebenen Verfahren die festgestellten Wahlergebnisse.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) Der Landeswahlleiter informiert die Öffentlichkeit im Internet unter www.wahlen.thueringen.de über die Wahlen.

Elfter Abschnitt

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 68

Auszahlung staatlicher Mittel für Parteien

(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtags an die Landesverbände der Parteien ausgezahlt.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Freistaats Thüringen Einzelplan 01 "Thüringer Landtag" auszubringen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend der verbindlichen Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags (§§ 19, 21 Abs. 1 Bundeswahlgesetz) ausgezahlt hat.

§ 69

Staatliche Mittel für Einzelbewerber

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 20 und 22 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlags, die mindestens zehn vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme einen Euro.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Bewerber, die bei der jeweils vorausgegangenen Wahl zum Landtag Wahlergebnisse erreicht haben, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag nach Zulassung ihres Wahlkreisvorschlags für die nächste Wahl eine Abschlagszahlung in Höhe von 35 vom Hundert des aufgrund der letzten Wahl an sie ausgezahlten Erstattungsbetrages. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen. Der Betrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

(4) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend der Absätze 1 bis 3 festgesetzt und ausgezahlt hat.

(5) § 68 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 ein Ehrenamt ohne gewichtigen Grund ablehnt oder sich ohne gewichtigen Grund den Pflichten eines solchen Amtes entzieht oder
2. entgegen § 33 Abs. 1 Wähler beeinflusst oder
3. entgegen § 33 Abs. 2 ein Ergebnis einer Wählerbefragung veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Wahlkreisausschuss entgegen § 12 ablehnt oder sich ohne gewichtigen Grund den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuss entgegen § 12 ablehnt oder sich ohne gewichtigen Grund den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Kreiswahlleiter,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 der Landeswahlleiter.

§ 71

Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Landeswahlordnung) Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
 2. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
 3. Ablehnungsgründe und Auslagenersatz von Ehrenämtern, Auslagenersatz des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter, Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters,
 4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 5. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung der Erteilung von Wahlscheinen,
 6. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
 7. den Nachweis des Lebensmittelpunkts in Thüringen nach § 13 Satz 3 und § 16 Nr. 2,
 8. das Verfahren nach § 20 Abs. 2 bis 4,
 9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, ihre Zulassung, die Beseitigung von Mängeln, die Beschwerde gegen diesbezügliche Entscheidungen des Wahlkreisausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 10. Form und Inhalt des Stimmzettels,
 11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
 12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
 13. die Briefwahl,
 14. die Wahl in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Anstalten,
 15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
 16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,
- zu treffen.

(2) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, in der Anlage zum Thüringer Landeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

§ 72

Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 73

Übergangsbestimmungen

(1) Den Wahlkreisvorschlägen und den Landeslisten für die Wahlen zum dritten Landtag ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Dies gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1969 geborene Bewerber. Bei der Erklärung ist die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit nicht anzugeben, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 beendet war; dies gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde.

(2) Das Fehlen oder die vermutete Unrichtigkeit von Erklärungen nach Absatz 1 ist kein Zurückweisungsgrund nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 werden mit den zugelassenen Wahlkreisvorschlägen und Landeslisten nach § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Auf das Fehlen von Erklärungen oder die Weigerung eines Bewerbers, die Erklärung abzugeben, ist hierbei hinzuweisen.

(4) Das Nähere zu der Einreichung, dem Inhalt und der Form der Erklärungen nach Absatz 1 ist in der Rechtsverordnung nach § 71 Abs. 1 Nr. 9 zu regeln.

§ 74

(Inkrafttreten)

Anlage zu § 2 Abs. 1

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
1	Eichsfeld I	Arenshausen
1	Eichsfeld I	Asbach-Sickenberg
1	Eichsfeld I	Berlingerode
1	Eichsfeld I	Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)
1	Eichsfeld I	Birkenfelde
1	Eichsfeld I	Bodenrode-Westhausen
1	Eichsfeld I	Bornhagen
1	Eichsfeld I	Brehme
1	Eichsfeld I	Burgwalde
1	Eichsfeld I	Dieterode
1	Eichsfeld I	Dietzenrode/Vatterode
1	Eichsfeld I	Ecklingerode
1	Eichsfeld I	Eichstruth
1	Eichsfeld I	Ferna
1	Eichsfeld I	Freienhagen
1	Eichsfeld I	Fretterode
1	Eichsfeld I	Geisleden
1	Eichsfeld I	Geismar
1	Eichsfeld I	Gerbershausen
1	Eichsfeld I	Glasehausen
1	Eichsfeld I	Heilbad Heiligenstadt, Stadt
1	Eichsfeld I	Heuthen
1	Eichsfeld I	Hohengandern
1	Eichsfeld I	Hohes Kreuz
1	Eichsfeld I	Hundeshagen
1	Eichsfeld I	Kella
1	Eichsfeld I	Kirchgandern
1	Eichsfeld I	Krombach
1	Eichsfeld I	Lenterode
1	Eichsfeld I	Lindewerra
1	Eichsfeld I	Lutter
1	Eichsfeld I	Mackenrode
1	Eichsfeld I	Marth
1	Eichsfeld I	Pfaffschwende
1	Eichsfeld I	Reinholterode
1	Eichsfeld I	Rohrberg
1	Eichsfeld I	Röhrig
1	Eichsfeld I	Rustenfelde
1	Eichsfeld I	Schachtebich
1	Eichsfeld I	Schimberg
1	Eichsfeld I	Schönhagen
1	Eichsfeld I	Schwobfeld
1	Eichsfeld I	Sickerode
1	Eichsfeld I	Steinbach

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
1	Eichsfeld I	Steinheuterode
1	Eichsfeld I	Tastungen
1	Eichsfeld I	Teistungen
1	Eichsfeld I	Thalwenden
1	Eichsfeld I	Uder
1	Eichsfeld I	Volkerode
1	Eichsfeld I	Wahlhausen
1	Eichsfeld I	Wehnde
1	Eichsfeld I	Wiesenfeld
1	Eichsfeld I	Wingerode
1	Eichsfeld I	Wüstheuterode
2	Eichsfeld II	Am Ohmberg
2	Eichsfeld II	Breitenworbis
2	Eichsfeld II	Buhla
2	Eichsfeld II	Büttstedt
2	Eichsfeld II	Deuna
2	Eichsfeld II	Dingelstädt, Stadt
2	Eichsfeld II	Effelder
2	Eichsfeld II	Gernrode
2	Eichsfeld II	Gerterode
2	Eichsfeld II	Großbartloff
2	Eichsfeld II	Hausen
2	Eichsfeld II	Haynrode
2	Eichsfeld II	Helmsdorf
2	Eichsfeld II	Kallmerode
2	Eichsfeld II	Kefferhausen
2	Eichsfeld II	Kirchworbis
2	Eichsfeld II	Kleinbartloff
2	Eichsfeld II	Kreuzebra
2	Eichsfeld II	Küllstedt
2	Eichsfeld II	Leinefelde-Worbis, Stadt
2	Eichsfeld II	Niederorschel
2	Eichsfeld II	Silberhausen
2	Eichsfeld II	Sonnenstein
2	Eichsfeld II	Vollenborn
2	Eichsfeld II	Wachstedt
3	Nordhausen I	Bleicherode, Stadt
3	Nordhausen I	Buchholz
3	Nordhausen I	Ellrich, Stadt
3	Nordhausen I	Etzelsrode
3	Nordhausen I	Friedrichsthal
3	Nordhausen I	Görsbach
3	Nordhausen I	Großlohra
3	Nordhausen I	Hainrode/Hainleite

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
3	Nordhausen I	Harztor
3	Nordhausen I	Harzungen
3	Nordhausen I	Heringen/Helme, Stadt
3	Nordhausen I	Herrmannsacker
3	Nordhausen I	Hohenstein
3	Nordhausen I	Kehmstedt
3	Nordhausen I	Kleinbodungen
3	Nordhausen I	Kleinfurra
3	Nordhausen I	Kraja
3	Nordhausen I	Lipprechterode
3	Nordhausen I	Neustadt/Harz
3	Nordhausen I	Niedergebra
3	Nordhausen I	Nohra
3	Nordhausen I	Sollstedt
3	Nordhausen I	Urbach
3	Nordhausen I	Werther
3	Nordhausen I	Wipperdorf
3	Nordhausen I	Wolkramshausen
4	Nordhausen II	Nordhausen, Stadt
5	Wartburgkreis I	Andenhausen
5	Wartburgkreis I	Bad Salzungen, Stadt
5	Wartburgkreis I	Brunnhartshausen
5	Wartburgkreis I	Buttlar
5	Wartburgkreis I	Dermbach
5	Wartburgkreis I	Diedorf/Rhön
5	Wartburgkreis I	Dorndorf
5	Wartburgkreis I	Empfertshausen
5	Wartburgkreis I	Fischbach/Rhön
5	Wartburgkreis I	Frauensee
5	Wartburgkreis I	Geisa, Stadt
5	Wartburgkreis I	Gerstengrund
5	Wartburgkreis I	Kaltenlengsfeld
5	Wartburgkreis I	Kaltennordheim, Stadt
5	Wartburgkreis I	Klings
5	Wartburgkreis I	Leimbach
5	Wartburgkreis I	Martinroda
5	Wartburgkreis I	Merkers-Kieselbach
5	Wartburgkreis I	Neidhartshausen
5	Wartburgkreis I	Oechsen
5	Wartburgkreis I	Schleid
5	Wartburgkreis I	Stadtlengsfeld, Stadt
5	Wartburgkreis I	Tiefenort
5	Wartburgkreis I	Unterbreizbach
5	Wartburgkreis I	Urnshausen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
5	Wartburgkreis I	Vacha, Stadt
5	Wartburgkreis I	Völkershausen
5	Wartburgkreis I	Weilar
5	Wartburgkreis I	Wiesenthal
5	Wartburgkreis I	Wölferbütt
5	Wartburgkreis I	Zella/Rhön
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Eisenach, Stadt
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Berka/Werra, Stadt
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Dankmarshausen
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Dippach
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Ettenhausen a.d. Suhl
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Gerstungen
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Großensee
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Marksuhl
6	Wartburgkreis II/Eisenach	Wolfsburg-Unkeroda
7	Wartburgkreis III	Bad Liebenstein, Stadt
7	Wartburgkreis III	Barchfeld
7	Wartburgkreis III	Berka v. d. Hainich
7	Wartburgkreis III	Bischofroda
7	Wartburgkreis III	Creuzburg, Stadt
7	Wartburgkreis III	Ebenshausen
7	Wartburgkreis III	Frankenroda
7	Wartburgkreis III	Hallungen
7	Wartburgkreis III	Hörselberg-Hainich
7	Wartburgkreis III	Ifta
7	Wartburgkreis III	Immelborn
7	Wartburgkreis III	Krauthausen
7	Wartburgkreis III	Lauterbach
7	Wartburgkreis III	Mihla
7	Wartburgkreis III	Moorgrund
7	Wartburgkreis III	Nazza
7	Wartburgkreis III	Ruhla, Stadt
7	Wartburgkreis III	Schweina
7	Wartburgkreis III	Seebach
7	Wartburgkreis III	Steinbach
7	Wartburgkreis III	Treffurt, Stadt
7	Wartburgkreis III	Wutha-Farnroda
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Anrode
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Dünwald
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Menteroda
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Mühlhausen/Thüringen, Stadt
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Rodeberg
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Südeichsfeld

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Unstruttal
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Altengottern
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Bad Langensalza, Stadt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Bad Tennstedt, Stadt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Ballhausen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Blankenburg
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Bothenheilingen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Bruchstedt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Flarchheim
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Großengottern
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Großvargula
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Haussömmern
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Herbsleben
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Heroldshausen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Hornsömmern
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Issersheilingen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Kammerforst
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Kirchheilingen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Kleinwelsbach
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Klettstedt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Körner
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Kutzleben
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Langula
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Marolterode
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Mittelsömmern
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Mülverstedt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Neunheilingen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Niederdorla
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Oberdorla
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Obermehler
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Oppershausen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Schlotheim, Stadt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Schönstedt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Sundhausen
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Tottleben
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Urleben
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Weberstedt
9	Unstrut-Hainich-Kreis II	Weinbergen
10	Kyffhäuserkreis I	Abtsbessingen
10	Kyffhäuserkreis I	Bellstedt
10	Kyffhäuserkreis I	Clingen, Stadt
10	Kyffhäuserkreis I	Ebeleben, Stadt
10	Kyffhäuserkreis I	Freienbessingen
10	Kyffhäuserkreis I	Greußen, Stadt

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
10	Kyffhäuserkreis I	Großenehrich, Stadt
10	Kyffhäuserkreis I	Helbedündorf
10	Kyffhäuserkreis I	Holzsußra
10	Kyffhäuserkreis I	Niederbösa
10	Kyffhäuserkreis I	Rockstedt
10	Kyffhäuserkreis I	Sondershausen, Stadt
10	Kyffhäuserkreis I	Thüringenhausen
10	Kyffhäuserkreis I	Topfstedt
10	Kyffhäuserkreis I	Trebra
10	Kyffhäuserkreis I	Wasserthaleben
10	Kyffhäuserkreis I	Westgreußen
10	Kyffhäuserkreis I	Wolferschwenda
11	Kyffhäuserkreis II	Artern/Unstrut, Stadt
11	Kyffhäuserkreis II	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt
11	Kyffhäuserkreis II	Badra
11	Kyffhäuserkreis II	Bendeleben
11	Kyffhäuserkreis II	Borxleben
11	Kyffhäuserkreis II	Bretleben
11	Kyffhäuserkreis II	Donndorf
11	Kyffhäuserkreis II	Etzleben
11	Kyffhäuserkreis II	Gehofen
11	Kyffhäuserkreis II	Göllingen
11	Kyffhäuserkreis II	Gorsleben
11	Kyffhäuserkreis II	Günserode
11	Kyffhäuserkreis II	Hachelbich
11	Kyffhäuserkreis II	Hauteroda
11	Kyffhäuserkreis II	Heldrungen, Stadt
11	Kyffhäuserkreis II	Hemleben
11	Kyffhäuserkreis II	Heygendorf
11	Kyffhäuserkreis II	Ichstedt
11	Kyffhäuserkreis II	Kalbsrieth
11	Kyffhäuserkreis II	Mönchpfffel-Nikolausrieth
11	Kyffhäuserkreis II	Nausitz
11	Kyffhäuserkreis II	Oberbösa
11	Kyffhäuserkreis II	Oberheldrungen
11	Kyffhäuserkreis II	Oldisleben
11	Kyffhäuserkreis II	Reinsdorf
11	Kyffhäuserkreis II	Ringleben
11	Kyffhäuserkreis II	Roßleben, Stadt
11	Kyffhäuserkreis II	Rottleben
11	Kyffhäuserkreis II	Seega
11	Kyffhäuserkreis II	Steinthaleben
11	Kyffhäuserkreis II	Voigtstedt
11	Kyffhäuserkreis II	Wiehe, Stadt

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
12	Schmalkalden-Meiningen I	Aschenhausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Belrieth
12	Schmalkalden-Meiningen I	Benshausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Birx
12	Schmalkalden-Meiningen I	Christes
12	Schmalkalden-Meiningen I	Dillstädt
12	Schmalkalden-Meiningen I	Einhausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Ellingshausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Erbenhausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Frankenheim/Rhön
12	Schmalkalden-Meiningen I	Friedelshausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Henneberg
12	Schmalkalden-Meiningen I	Hümpfershausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Kaltensundheim
12	Schmalkalden-Meiningen I	Kaltenwestheim
12	Schmalkalden-Meiningen I	Kühndorf
12	Schmalkalden-Meiningen I	Leutersdorf
12	Schmalkalden-Meiningen I	Mehmels
12	Schmalkalden-Meiningen I	Meiningen, Stadt
12	Schmalkalden-Meiningen I	Melpers
12	Schmalkalden-Meiningen I	Metzels
12	Schmalkalden-Meiningen I	Neubrunn
12	Schmalkalden-Meiningen I	Oberkatz
12	Schmalkalden-Meiningen I	Obermaßfeld-Grimmenthal
12	Schmalkalden-Meiningen I	Oberweid
12	Schmalkalden-Meiningen I	Oepfershausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Rhönblick
12	Schmalkalden-Meiningen I	Rippershausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Ritschenhausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Rohr
12	Schmalkalden-Meiningen I	Schwallungen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Schwarza
12	Schmalkalden-Meiningen I	Stepfershausen
12	Schmalkalden-Meiningen I	Sülzfeld
12	Schmalkalden-Meiningen I	Unterkatz
12	Schmalkalden-Meiningen I	Untermaßfeld
12	Schmalkalden-Meiningen I	Unterweid
12	Schmalkalden-Meiningen I	Utendorf
12	Schmalkalden-Meiningen I	Vachdorf
12	Schmalkalden-Meiningen I	Wahns
12	Schmalkalden-Meiningen I	Wallbach
12	Schmalkalden-Meiningen I	Walldorf
12	Schmalkalden-Meiningen I	Wasungen, Stadt
12	Schmalkalden-Meiningen I	Wölfershausen
13	Schmalkalden-Meiningen II	Altersbach

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
13	Schmalkalden-Meiningen II	Bermbach
13	Schmalkalden-Meiningen II	Breitungen/Werra
13	Schmalkalden-Meiningen II	Brotterode-Trusetal, Stadt
13	Schmalkalden-Meiningen II	Fambach
13	Schmalkalden-Meiningen II	Floh-Seligenthal
13	Schmalkalden-Meiningen II	Oberschönau, Kurort
13	Schmalkalden-Meiningen II	Rosa
13	Schmalkalden-Meiningen II	Roßdorf
13	Schmalkalden-Meiningen II	Rotterode
13	Schmalkalden-Meiningen II	Schmalkalden, Kurort, Stadt
13	Schmalkalden-Meiningen II	Springstille
13	Schmalkalden-Meiningen II	Steinbach-Hallenberg, Kurort, Stadt
13	Schmalkalden-Meiningen II	Unterschönau
13	Schmalkalden-Meiningen II	Viernau
14	Gotha I	Crawinkel
14	Gotha I	Emleben
14	Gotha I	Emsetal
14	Gotha I	Friedrichroda, Stadt
14	Gotha I	Georgenthal/Thür. Wald
14	Gotha I	Gräfenhain
14	Gotha I	Herrenhof
14	Gotha I	Hohenkirchen
14	Gotha I	Leinatal
14	Gotha I	Luisenthal
14	Gotha I	Ohrdruf, Stadt
14	Gotha I	Petriroda
14	Gotha I	Tabarz/Thür. Wald
14	Gotha I	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt
14	Gotha I	Waltershausen, Stadt
14	Gotha I	Wölfis
15	Gotha II	Gotha, Stadt
15	Gotha II	Hörsel
16	Sömmerda I/Gotha III	Ballstädt
16	Sömmerda I/Gotha III	Bienstädt
16	Sömmerda I/Gotha III	Brüheim
16	Sömmerda I/Gotha III	Buflieben
16	Sömmerda I/Gotha III	Dachwig
16	Sömmerda I/Gotha III	Döllstädt
16	Sömmerda I/Gotha III	Drei Gleichen
16	Sömmerda I/Gotha III	Eschenbergen
16	Sömmerda I/Gotha III	Friedrichswerth
16	Sömmerda I/Gotha III	Friemar
16	Sömmerda I/Gotha III	Gierstädt

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
16	Sömmerda I/Gotha III	Goldbach
16	Sömmerda I/Gotha III	Großfahner
16	Sömmerda I/Gotha III	Günthersleben-Wechmar
16	Sömmerda I/Gotha III	Haina
16	Sömmerda I/Gotha III	Hochheim
16	Sömmerda I/Gotha III	Molschleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Nesse-Apfelstädt
16	Sömmerda I/Gotha III	Nottleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Pferdingsleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Remstädt
16	Sömmerda I/Gotha III	Schwabhausen
16	Sömmerda I/Gotha III	Sonneborn
16	Sömmerda I/Gotha III	Tonna
16	Sömmerda I/Gotha III	Tröchtelborn
16	Sömmerda I/Gotha III	Tüttleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Wangenheim
16	Sömmerda I/Gotha III	Warza
16	Sömmerda I/Gotha III	Westhausen
16	Sömmerda I/Gotha III	Zimmernsupra
16	Sömmerda I/Gotha III	Andisleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Elxleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Gangloffsömmern
16	Sömmerda I/Gotha III	Gebesee, Stadt
16	Sömmerda I/Gotha III	Haßleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Henschleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Riethnordhausen
16	Sömmerda I/Gotha III	Ringleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Schwerstedt
16	Sömmerda I/Gotha III	Straußfurt
16	Sömmerda I/Gotha III	Walschleben
16	Sömmerda I/Gotha III	Werningshausen
16	Sömmerda I/Gotha III	Witterda
16	Sömmerda I/Gotha III	Wundersleben
17	Sömmerda II	Alperstedt
17	Sömmerda II	Beichlingen
17	Sömmerda II	Bilzingsleben
17	Sömmerda II	Büchel
17	Sömmerda II	Buttstädt, Stadt
17	Sömmerda II	Eckstedt
17	Sömmerda II	Ellersleben
17	Sömmerda II	Eßleben-Teutleben
17	Sömmerda II	Frömmstedt
17	Sömmerda II	Griefstedt
17	Sömmerda II	Großbrennbach
17	Sömmerda II	Großmölsen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
17	Sömmerda II	Großmonra
17	Sömmerda II	Großneuhausen
17	Sömmerda II	Großrudstedt
17	Sömmerda II	Günstedt
17	Sömmerda II	Guthmannshausen
17	Sömmerda II	Hardisleben
17	Sömmerda II	Herrnschwende
17	Sömmerda II	Kannawurf
17	Sömmerda II	Kindelbrück, Stadt
17	Sömmerda II	Kleinbrembach
17	Sömmerda II	Kleinmölsen
17	Sömmerda II	Kleinneuhausen
17	Sömmerda II	Kölleda, Stadt
17	Sömmerda II	Mannstedt
17	Sömmerda II	Markvippach
17	Sömmerda II	Nöda
17	Sömmerda II	Olbersleben
17	Sömmerda II	Ollendorf
17	Sömmerda II	Ostramondra
17	Sömmerda II	Rastenberg, Stadt
17	Sömmerda II	Riethgen
17	Sömmerda II	Rudersdorf
17	Sömmerda II	Schillingstedt
17	Sömmerda II	Schloßvippach
17	Sömmerda II	Sömmerda, Stadt
17	Sömmerda II	Spröttau
17	Sömmerda II	Udestedt
17	Sömmerda II	Vogelsberg
17	Sömmerda II	Weißensee, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Grabfeld
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Ahlstädt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Bad Colberg-Heldburg, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Beinerstadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Bischofrod
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Bockstadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Dingsleben
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Ehrenberg
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Eichenberg
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Eisfeld, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Gleichamberg
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Gompertshausen
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Grimmelshausen
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Grub
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Haina
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Hellingen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Henfstädt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Hildburghausen, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Kloster Veßra
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Lengfeld
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Marisfeld
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Mendhausen
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Milz
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Oberstadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Reurieth
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Römhild, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Schlechtsart
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Schmeheim
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Schweickershausen
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	St.Bernhard
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Straufhain
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Themar, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Ummerstadt, Stadt
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Veilsdorf
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Westenfeld
18	Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III	Westhausen
19	Sonneberg I	Bachfeld
19	Sonneberg I	Föriz
19	Sonneberg I	Frankenblick
19	Sonneberg I	Judenbach
19	Sonneberg I	Neuhaus-Schierschnitz
19	Sonneberg I	Schalkau, Stadt
19	Sonneberg I	Sonneberg, Stadt
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Auengrund
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Brünn/Thür.
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Masserberg
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Nahetal-Waldau
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Sachsenbrunn
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Schleusegrund
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Schleusingen, Stadt
20	HildburghausenII/Sonneberg II	St.Kilian
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Goldisthal
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Lauscha, Stadt
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Neuhaus am Rennweg, Stadt
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Oberland am Rennsteig
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Scheibe-Alsbach
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Siegmundsburg
20	HildburghausenII/Sonneberg II	Steinach, Stadt
21	Suhl/Schmalkalden-Meiningen IV	Suhl, Stadt

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
21	Suhl/Schmalkalden-Meiningen IV	Oberhof, Stadt
21	Suhl/Schmalkalden-Meiningen IV	Zella-Mehlis, Stadt
22	Ilm-Kreis I	Altenfeld
22	Ilm-Kreis I	Angelroda
22	Ilm-Kreis I	Böhlen
22	Ilm-Kreis I	Elgersburg
22	Ilm-Kreis I	Frauenwald
22	Ilm-Kreis I	Friedersdorf
22	Ilm-Kreis I	Gehren, Stadt
22	Ilm-Kreis I	Geraberg
22	Ilm-Kreis I	Gillersdorf
22	Ilm-Kreis I	Großbreitenbach, Stadt
22	Ilm-Kreis I	Herschdorf
22	Ilm-Kreis I	Ilmenau, Stadt
22	Ilm-Kreis I	Langwiesen, Stadt
22	Ilm-Kreis I	Martinroda
22	Ilm-Kreis I	Möhrenbach
22	Ilm-Kreis I	Neusiß
22	Ilm-Kreis I	Neustadt am Rennsteig
22	Ilm-Kreis I	Pennewitz
22	Ilm-Kreis I	Schmiedefeld am Rennsteig
22	Ilm-Kreis I	Stützerbach
22	Ilm-Kreis I	Wildenspring
22	Ilm-Kreis I	Wolfsberg
23	Ilm-Kreis II	Alkersleben
23	Ilm-Kreis II	Arnstadt, Stadt
23	Ilm-Kreis II	Bösleben-Wüllersleben
23	Ilm-Kreis II	Dornheim
23	Ilm-Kreis II	Elleben
23	Ilm-Kreis II	Elxleben
23	Ilm-Kreis II	Frankenhain
23	Ilm-Kreis II	Gehlberg
23	Ilm-Kreis II	Geschwenda
23	Ilm-Kreis II	Gossel
23	Ilm-Kreis II	Gräfenroda
23	Ilm-Kreis II	Ichtershausen
23	Ilm-Kreis II	Ilmtal
23	Ilm-Kreis II	Kirchheim
23	Ilm-Kreis II	Liebenstein
23	Ilm-Kreis II	Osthausen-Wülfershausen
23	Ilm-Kreis II	Plaue, Stadt
23	Ilm-Kreis II	Rockhausen
23	Ilm-Kreis II	Stadtilm, Stadt
23	Ilm-Kreis II	Wachsenburggemeinde

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
23	Ilm-Kreis II	Wipfratal
23	Ilm-Kreis II	Witzleben
24	Erfurt I	Erfurt 1 Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schwerborn, Stötternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttleben, Vieselbach, Wallichen
25	Erfurt II	Erfurt 2 Alach, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt
26	Erfurt III	Erfurt 3 Altstadt, Bischleben-Stedten, Egstedt, Frienstedt, Hochheim, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Waltersleben
27	Erfurt IV	Erfurt 4 Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Wiesenhügel, Windischholzhausen
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Allendorf
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Bad Blankenburg, Stadt
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Bechstedt
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Cursdorf
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Deesbach
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Döschnitz
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Dröbischau
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Katzhütte
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Königsee, Stadt
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Mellenbach-Glasbach
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Meura
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Meuselbach-Schwarzühle
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Oberhain
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Oberweißbach/Thür. Wald, Stadt
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Rohrbach
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Rottenbach
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Rudolstadt, Stadt
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Schwarzburg
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Sitzendorf
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Unterweißbach
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Wittgendorf
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Altenbeuthen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Drognitz
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Gräfenthal, Stadt
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Hohenwarte
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Kamsdorf
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Kaulsdorf
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Lehesten, Stadt
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Leutenberg, Stadt
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Lichte
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Piesau
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Probstzella
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Reichmannsdorf
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Saalfeld/Saale, Stadt
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Saalfelder Höhe
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Schmiedefeld
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Unterwellenborn
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Bad Berka, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Ballstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Bechstedtstraß
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Berlstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Blankenhain, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Buchfart
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Daasdorf a. Berge
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Döbritschen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Ettersburg
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Frankendorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Großschwabhausen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Hammerstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Hetschburg
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Hohenfelden
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Hopfgarten
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Isseroda
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Kapellendorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Kiliansroda
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Kleinschwabhausen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Klettbach
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Kranichfeld, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Krautheim
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Lehnstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Magdala, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Mechelroda
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Mellingen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Mönchenholzhausen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Nauendorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Neumark, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Niederzimmern

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Nohra
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Oettern
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Ottstedt a. Berge
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Ramsla
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Rittersdorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Schwerstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Tonndorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Troistedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Umpferstedt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Vippachedelhausen
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Vollersroda
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Wiegendorf
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Remda-Teichel, Stadt
30	Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III	Uhlstädt-Kirchhasel
31	Weimar I/Weimarer Land II	Weimar I Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte
31	Weimar I/Weimarer Land II	Apolda, Stadt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Auerstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Bad Sulza, Stadt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Buttelstedt, Stadt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Eberstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Flurstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Gebstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Großheringen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Großobringen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Heichelheim
31	Weimar I/Weimarer Land II	Kleinobringen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Ködderitzsch
31	Weimar I/Weimarer Land II	Kromsdorf
31	Weimar I/Weimarer Land II	Leutenthal
31	Weimar I/Weimarer Land II	Liebstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Mattstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Niederreißen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Niederroßla
31	Weimar I/Weimarer Land II	Niedertrebra
31	Weimar I/Weimarer Land II	Nirmsdorf
31	Weimar I/Weimarer Land II	Oberreißen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Obertrebra
31	Weimar I/Weimarer Land II	Oßmannstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Pfiffelbach
31	Weimar I/Weimarer Land II	Rannstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Reisdorf
31	Weimar I/Weimarer Land II	Rohrbach
31	Weimar I/Weimarer Land II	Saaleplatte
31	Weimar I/Weimarer Land II	Sachsenhausen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
31	Weimar I/Weimarer Land II	Schmiedehausen
31	Weimar I/Weimarer Land II	Wickerstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Willerstedt
31	Weimar I/Weimarer Land II	Wohlsborn
32	Weimar II	Weimar II Ettersberg-Siedlung, Gaberndorf, Gelmeroda, Innenstadt, Legefild/Holzdorf, Niedergrunstedt, Nördliche Innenstadt, Nordstadt, Oberweimar/Ehringsdorf, Posendorf, Südstadt, Südweststadt, Taubach, Tröbsdorf, Weimar-Nord, Weimar-West
33	Saale-Orla-Kreis I	Bad Lobenstein, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Birkenhügel
33	Saale-Orla-Kreis I	Blankenberg
33	Saale-Orla-Kreis I	Blankenstein
33	Saale-Orla-Kreis I	Bucha
33	Saale-Orla-Kreis I	Burgk
33	Saale-Orla-Kreis I	Chursdorf
33	Saale-Orla-Kreis I	Dittersdorf
33	Saale-Orla-Kreis I	Dreba
33	Saale-Orla-Kreis I	Gefell, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Görkwitz
33	Saale-Orla-Kreis I	Göschitz
33	Saale-Orla-Kreis I	Harra
33	Saale-Orla-Kreis I	Hirschberg, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Kirschkau
33	Saale-Orla-Kreis I	Knau
33	Saale-Orla-Kreis I	Löhma
33	Saale-Orla-Kreis I	Moßbach
33	Saale-Orla-Kreis I	Neundorf (bei Lobenstein)
33	Saale-Orla-Kreis I	Neundorf (bei Schleiz)
33	Saale-Orla-Kreis I	Oettersdorf
33	Saale-Orla-Kreis I	Plothen
33	Saale-Orla-Kreis I	Pörmitz
33	Saale-Orla-Kreis I	Pottiga
33	Saale-Orla-Kreis I	Remptendorf
33	Saale-Orla-Kreis I	Saalburg-Ebersdorf, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Schlegel
33	Saale-Orla-Kreis I	Schleiz, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Tanna, Stadt
33	Saale-Orla-Kreis I	Tegau
33	Saale-Orla-Kreis I	Volkmannsdorf
33	Saale-Orla-Kreis I	Wurzbach, Stadt
34	Saale-Orla-Kreis II	Bodelwitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Crispendorf

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
34	Saale-Orla-Kreis II	Döbritz
34	Saale-Orla-Kreis II	Dreitzsch
34	Saale-Orla-Kreis II	Eßbach
34	Saale-Orla-Kreis II	Geroda
34	Saale-Orla-Kreis II	Gertewitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Gössitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Grobengereuth
34	Saale-Orla-Kreis II	Keila
34	Saale-Orla-Kreis II	Kospoda
34	Saale-Orla-Kreis II	Krölpa
34	Saale-Orla-Kreis II	Langenorla
34	Saale-Orla-Kreis II	Lausnitz b. Neustadt an der Orla
34	Saale-Orla-Kreis II	Lemnitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Linda b. Neustadt an der Orla
34	Saale-Orla-Kreis II	Miesitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Mittelpölnitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Moxa
34	Saale-Orla-Kreis II	Neustadt an der Orla, Stadt
34	Saale-Orla-Kreis II	Nimritz
34	Saale-Orla-Kreis II	Oberoppurg
34	Saale-Orla-Kreis II	Oppurg
34	Saale-Orla-Kreis II	Paska
34	Saale-Orla-Kreis II	Peuschen
34	Saale-Orla-Kreis II	Pößneck, Stadt
34	Saale-Orla-Kreis II	Quaschwitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Ranis, Stadt
34	Saale-Orla-Kreis II	Rosendorf
34	Saale-Orla-Kreis II	Schmieritz
34	Saale-Orla-Kreis II	Schmorda
34	Saale-Orla-Kreis II	Schöndorf
34	Saale-Orla-Kreis II	Seisla
34	Saale-Orla-Kreis II	Solkwitz
34	Saale-Orla-Kreis II	Stanau
34	Saale-Orla-Kreis II	Tömmelsdorf
34	Saale-Orla-Kreis II	Triptis, Stadt
34	Saale-Orla-Kreis II	Weira
34	Saale-Orla-Kreis II	Wernburg
34	Saale-Orla-Kreis II	Wilhelmsdorf
34	Saale-Orla-Kreis II	Ziegenrück, Stadt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Altenberga
35	Saale-Holzland-Kreis I	Bibra
35	Saale-Holzland-Kreis I	Bollberg
35	Saale-Holzland-Kreis I	Bremsnitz
35	Saale-Holzland-Kreis I	Bucha
35	Saale-Holzland-Kreis I	Eichenberg
35	Saale-Holzland-Kreis I	Eineborn
35	Saale-Holzland-Kreis I	Freienorla

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
35	Saale-Holzland-Kreis I	Geisenhain
35	Saale-Holzland-Kreis I	Gneus
35	Saale-Holzland-Kreis I	Großbockedra
35	Saale-Holzland-Kreis I	Großeutersdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Großpüschütz
35	Saale-Holzland-Kreis I	Gumperda
35	Saale-Holzland-Kreis I	Hermsdorf, Stadt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Hummelshain
35	Saale-Holzland-Kreis I	Kahla, Stadt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Karlsdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Kleinbockedra
35	Saale-Holzland-Kreis I	Kleinebersdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Kleineutersdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Laasdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Lindig
35	Saale-Holzland-Kreis I	Lippersdorf-Erdmannsdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Meusebach
35	Saale-Holzland-Kreis I	Milda
35	Saale-Holzland-Kreis I	Möckern
35	Saale-Holzland-Kreis I	Mörsdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Oberbodnitz
35	Saale-Holzland-Kreis I	Orlamünde, Stadt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Ottendorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Quirla
35	Saale-Holzland-Kreis I	Rattelsdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Rausdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Reichenbach
35	Saale-Holzland-Kreis I	Reinstädt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Renthendorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Rothenstein
35	Saale-Holzland-Kreis I	Ruttersdorf-Lotschen
35	Saale-Holzland-Kreis I	Schleifreisen
35	Saale-Holzland-Kreis I	Schöps
35	Saale-Holzland-Kreis I	Seitenroda
35	Saale-Holzland-Kreis I	St.Gangloff
35	Saale-Holzland-Kreis I	Stadtroda, Stadt
35	Saale-Holzland-Kreis I	Sulza
35	Saale-Holzland-Kreis I	Tautendorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Tissa
35	Saale-Holzland-Kreis I	Tröbnitz
35	Saale-Holzland-Kreis I	Trockenborn-Wolfersdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Unterbodnitz
35	Saale-Holzland-Kreis I	Waltersdorf
35	Saale-Holzland-Kreis I	Weißbach
35	Saale-Holzland-Kreis I	Zöllnitz

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
36	Saale-Holzland-Kreis II	Albersdorf
36	Saale-Holzland-Kreis II	Bad Klosterlausnitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Bobeck
36	Saale-Holzland-Kreis II	Bürgel, Stadt
36	Saale-Holzland-Kreis II	Dornburg-Camburg, Stadt
36	Saale-Holzland-Kreis II	Crossen an der Elster
36	Saale-Holzland-Kreis II	Eisenberg, Stadt
36	Saale-Holzland-Kreis II	Frauenprießnitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Golmsdorf
36	Saale-Holzland-Kreis II	Gösen
36	Saale-Holzland-Kreis II	Graitschen b. Bürgel
36	Saale-Holzland-Kreis II	Großlöbichau
36	Saale-Holzland-Kreis II	Hainichen
36	Saale-Holzland-Kreis II	Hainspitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Hartmannsdorf
36	Saale-Holzland-Kreis II	Heideland
36	Saale-Holzland-Kreis II	Jenalöbnitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Lehesten
36	Saale-Holzland-Kreis II	Löberschütz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Mertendorf
36	Saale-Holzland-Kreis II	Nausnitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Neuengönna
36	Saale-Holzland-Kreis II	Petersberg
36	Saale-Holzland-Kreis II	Poxdorf
36	Saale-Holzland-Kreis II	Rauda
36	Saale-Holzland-Kreis II	Rauschwitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Scheiditz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Schkölen, Stadt
36	Saale-Holzland-Kreis II	Schlöben
36	Saale-Holzland-Kreis II	Schöngleina
36	Saale-Holzland-Kreis II	Serba
36	Saale-Holzland-Kreis II	Silbitz
36	Saale-Holzland-Kreis II	Tautenburg
36	Saale-Holzland-Kreis II	Tautenhain
36	Saale-Holzland-Kreis II	Thierschneck
36	Saale-Holzland-Kreis II	Waldeck
36	Saale-Holzland-Kreis II	Walpernhain
36	Saale-Holzland-Kreis II	Weißborn
36	Saale-Holzland-Kreis II	Wichmar
36	Saale-Holzland-Kreis II	Zimmern
37	Jena I	Jena 2, Stadt West Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remdero- da, Vierzehnheiligen, Winzerla, Zwätzen

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
38	Jena II	Jena 1, Stadt Ost Drackendorf, Ilmnitz, Jenaprießnitz, Kunitz, Laasa, Lobeda, Wenigenjena, Wogau, Wöllnitz, Ziegenhain
39	Greiz I	Auma-Weidatal, Stadt
39	Greiz I	Bad Köstritz, Stadt
39	Greiz I	Bocka
39	Greiz I	Caaschwitz
39	Greiz I	Crimla
39	Greiz I	Hain
39	Greiz I	Harth-Pöllnitz
39	Greiz I	Hartmannsdorf
39	Greiz I	Hohenleuben, Stadt
39	Greiz I	Hohenölsen
39	Greiz I	Hundhaupten
39	Greiz I	Kraftsdorf
39	Greiz I	Kühdorf
39	Greiz I	Langenwetzendorf
39	Greiz I	Langenwolschendorf
39	Greiz I	Lederhose
39	Greiz I	Lindenkreuz
39	Greiz I	Lunzig
39	Greiz I	Münchenbernsdorf, Stadt
39	Greiz I	Neugernsdorf
39	Greiz I	Saara
39	Greiz I	Schömberg
39	Greiz I	Schwarzbach
39	Greiz I	Steinsdorf
39	Greiz I	Teichwitz
39	Greiz I	Weida, Stadt
39	Greiz I	Weißendorf
39	Greiz I	Wildetaube
39	Greiz I	Zedlitz
39	Greiz I	Zeulenroda-Triebes, Stadt
40	Greiz II	Berga/Elster, Stadt
40	Greiz II	Bethenhausen
40	Greiz II	Brahmenau
40	Greiz II	Braunichswalde
40	Greiz II	Endschütz
40	Greiz II	Gauern
40	Greiz II	Greiz, Stadt
40	Greiz II	Großenstein
40	Greiz II	Hilbersdorf
40	Greiz II	Hirschfeld
40	Greiz II	Kauern

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
40	Greiz II	Korbußen
40	Greiz II	Linda b. Weida
40	Greiz II	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
40	Greiz II	Neumühle/Elster
40	Greiz II	Paitzdorf
40	Greiz II	Pölzig
40	Greiz II	Reichstädt
40	Greiz II	Ronneburg, Stadt
40	Greiz II	Rückersdorf
40	Greiz II	Schwaara
40	Greiz II	Seelingstädt
40	Greiz II	Vogtländisches Oberland
40	Greiz II	Wünschendorf/Elster
41	Gera I	Gera 1 Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Frankenthal, Hain, Hermsdorf, Milbitz, Roben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobsdorf, Sölmnitz, Thieschitz, Trebnitz, Windischenbernsdorf
42	Gera II	Gera 2 Alt-Taubenpreskeln, Dürrenebersdorf, Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobsdorf, Lietzsch, Naulitz, Poris-Lengefeld, Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippern
43	Altenburger Land I	Altkirchen
43	Altenburger Land I	Dobitschen
43	Altenburger Land I	Drogen
43	Altenburger Land I	Göhren
43	Altenburger Land I	Göllnitz
43	Altenburger Land I	Gößnitz, Stadt
43	Altenburger Land I	Heukewalde
43	Altenburger Land I	Heyersdorf
43	Altenburger Land I	Jonaswalde
43	Altenburger Land I	Kriebitzsch
43	Altenburger Land I	Löbichau
43	Altenburger Land I	Lödla
43	Altenburger Land I	Lucka, Stadt
43	Altenburger Land I	Lumpzig
43	Altenburger Land I	Mehna
43	Altenburger Land I	Meuselwitz, Stadt
43	Altenburger Land I	Monstab
43	Altenburger Land I	Nöbdenitz
43	Altenburger Land I	Ponitz
43	Altenburger Land I	Posterstein
43	Altenburger Land I	Rositz
43	Altenburger Land I	Saara

Wahlkreis-Nr.	Name des Wahlkreises	Gemeinde
43	Altenburger Land I	Schmölln, Stadt
43	Altenburger Land I	Starkenberg
43	Altenburger Land I	Thonhausen
43	Altenburger Land I	Vollmershain
43	Altenburger Land I	Wildenbörten
44	Altenburger Land II	Altenburg, Stadt
44	Altenburger Land II	Fockendorf
44	Altenburger Land II	Frohnsdorf
44	Altenburger Land II	Gerstenberg
44	Altenburger Land II	Göpfersdorf
44	Altenburger Land II	Haselbach
44	Altenburger Land II	Jückelberg
44	Altenburger Land II	Langenleuba-Niederhain
44	Altenburger Land II	Nobitz
44	Altenburger Land II	Treben
44	Altenburger Land II	Windischleuba
44	Altenburger Land II	Ziegelheim

Thüringer Verfassungsschutzgesetz Vom 30. Juli 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes

§ 1

Organisation des Verfassungsschutzes

(1) Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie zum Schutz vor Organisierter Kriminalität wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es untersteht als obere Landesbehörde unmittelbar dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Thüringen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht;
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind;
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
6. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratische Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus. Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben. Die notwendige Koordinierung mit den anderen Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden wird für den Bereich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität in Richtlinien des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 erheblich zu beschädigen.

(3) Zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
 2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
 3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft
- tätig werden.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der öffentlichen Stellen mit:

1. bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes;
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt, entsprechend den Rechtsvorschriften, auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse nach Absatz 1. Die Auskunft ist auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

§ 3 Bedienstete

(1) Die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz haben sich einem Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu unterziehen, welches insbesondere auf Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik überprüft und für das der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einbezogen wird.

(2) Ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS/AfNS, Personen mit Offiziersrang der ehemaligen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter der SED dürfen mit Aufgaben des Verfassungsschutzes grundsätzlich nicht befasst werden.

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenigen zu treffen, die den Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 5 Allgemeine Befugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person nach pflichtgemäßem Ermessen erheben und in Akten und Dateien verarbeiten und nutzen, namentlich speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen, soweit nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Ein Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft erforderlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Auskünfte nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 -2970-) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Antragsberechtigt ist der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Minister des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BVerfSchG erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(7) Für die Verarbeitung der nach Absatz 5 Satz 1 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(8) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(9) Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist nach Maßgabe des § 8a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BVerfSchG jährlich durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium über die nach Absatz 5 Satz 1 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(10) Für die Einholung von Auskünften nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG gelten die Absätze 5 und 7 bis 9 entsprechend.

(11) Anordnungen nach den Absätzen 5 und 10 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend vorliegen.

§ 6

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere durch Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observation, Bild- und Tonaufzeichnung und die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen, Informationen verdeckt erheben. Ein Eingriff in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist dabei unzulässig.

(2) Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium zu erlassenen Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbe-

schaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden.

(3) Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(4) Setzt das Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags ein, unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz oder zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden kann. § 4 findet im Übrigen Anwendung.

(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erforderlich ist. Die Maßnahmen sind durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der bei diesen Maßnahmen erhobenen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten

unverzüglich zu löschen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über eine nach Satz 1 durchgeführte Maßnahme in der nächsten nach der Anordnung der Maßnahme stattfindenden Sitzung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Maßnahme nach Absatz 2 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dadurch für den Verfassungsschutz tätige Personen nicht gefährdet werden. Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn die Gefährdung nach Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht ausgeschlossen werden kann. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Maßnahme über die Mitteilung des Betroffenen oder über die dem entgegenstehenden Gründe. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über eine nach Satz 2 unterbliebene Mitteilung zu unterrichten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung das Erreichen des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist; sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5 Abs. 4 bis 8 und 10 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 8

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Satz 2 gilt nicht für Dateien aus allgemein zugänglichen Quellen, die ohne Veränderung des Dateiinhalts ausschließlich für Abfragen genutzt werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der im Artikel 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig.

(3) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Personenakten ist dies zu vermerken.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat Daten im Sinne des Absatzes 1 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenakten sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgelegten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob Daten im Sinne des Absatzes 1 zu berichtigen oder zu löschen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 sind spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach ihrer letzten Speicherung zu löschen. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(4) Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 angefallen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 angefallen sind.

(5) Personenbezogene Daten, die zu löschen sind, dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen verarbeitet werden.

§ 10
Errichtungsanordnung

(1) Für jede Datei im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2, in der personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ist in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums bedarf, festzulegen:

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. der Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Verarbeitung und Nutzung (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. die Anlieferung oder Eingabe,
5. verarbeitungsberechtigte Personen oder Personengruppen,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. die Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Errichtungsanordnung anzuhören. Wesentliche Änderungen sind ihm nach Erlass mitzuteilen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 11
Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Über Speicherungen in anderen Unterlagen als Dateien im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 und zum Betroffenen geführten Personakten wird Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist;
2. durch die Auskunftserteilung nachrichtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist;
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Dritter Abschnitt
Übermittlungsvorschriften

§ 12
Informationsübermittlung an das Landesamt
für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes haben von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen, insbesondere über Tatbestände, die in § 100 a Strafprozessordnung und in § 3 des Artikel 10-Gesetzes aufgeführt sind, für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(3) Gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

§ 13
Informationsübermittlung an das Landesamt
für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 oder 5 Nr. 2 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten und amtlich geführte Dateien und Register anderer öffentlicher

Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einsehen, wenn die Übermittlung von Informationen aus den Akten, Dateien oder Registern im Wege der Mitteilung durch die ersuchte Behörde den Zweck der Maßnahme gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Über die Einsichtnahme hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Informationen verlangen, die diesen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(4) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 5 und 6 übermitteln. Zu anderen Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. Polizeibehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung von in § 100 a Strafprozessordnung genannten Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient. Staatsschutzdelikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind;
2. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden die ihm bekannt gewordenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 tatsächliche

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Straftaten erforderlich ist. Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 das Landesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Die Empfängerbehörde hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie darf die personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall die Zustimmung erteilt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, vor unberechtigtem Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkungen und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung bei Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren unzulässig.

§ 15 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

§ 16

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Öffentlichkeit einmal im Jahr über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1. Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

§ 17

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

Vierter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

Erster Unterabschnitt Grundsätze

§ 18

Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse und der Kommission aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(3) Die Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende

Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheim-schutzes zu beachten.

§ 19

Mitgliedschaft

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder (nach d'Hondt) gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 20

Zusammentritt

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihr obliegt die Wahl ihres beziehungsweise ihrer Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags so lange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

§ 21

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Sie berichtet zu sonstigen Vorgängen aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies verlangt.

(2) Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

§ 22

Umfang der Unterrichtspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 21 Abs. 1 und § 23 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung nach § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 nur verweigern sowie den in § 23

Abs. 2 genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Landesregierung eine Unterrichtung ab, so hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

Zweiter Unterabschnitt

Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

§ 23

Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach § 21 auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz zu geben. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung, soweit diese die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung sowie Mitglieder der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete und ehemalige Mitglieder der Landesregierung. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Im Rahmen einer Anhörung kann die Parlamentarische Kontrollkommission die Mitglieder und die Vertreter der Landesregierung auffordern, während der Befragung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen den Raum zu verlassen. Die Mitglieder und Vertreter der Landesregierung prüfen, ob zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Sinne des § 21 Abs. 2 ihre Anwesenheit während der Befragung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich mitgeteilt. Im Falle der Einholung von schriftlichen Auskünften werden diese über das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium der Parlamentarischen Kontrollkommission zugeleitet. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend; die Parlamentarische Kontrollkommission ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2 a) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. Das Gremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse von der Landesregierung verlangen, Zutritt zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten.

(4) Dem Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben beauftragen, Untersuchungen durchzuführen. Dieser hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchung zu berichten. Für die Tätigkeit des Sachverständigen sowie seinen Bericht gelten § 18 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 22, 23 und 26 entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt. Vor einer Veröffentlichung sind die Betroffenen anzuhören, um ihnen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

§ 25

Eingaben

(1) Angehörigen des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Bediensteter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Eingaben sind zugleich an den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz zu richten. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis gegeben werden, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 26

Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von

Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die Landesregierung, Ersuchen an Gerichte sind an das jeweilige Gericht zu richten. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 27 Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten den Landtag mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit.

§ 28 Haushaltsvorlagen

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

(2) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission können an diesen Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Ver-

einigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes und Artikel 13 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 30 Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 6, § 7 sowie die §§ 13 bis 25 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt Rechtsweg, Schlussbestimmungen

§ 31 Zuständigkeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Aus Anlass von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den Vorschriften des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder der Parlamentarischen Kontrollkommission der Verfassungsgerichtshof.

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Vermessungs- und
Geoinformationswesen
Vom 30. Juli 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes**

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Stellen" durch die Worte "Personen oder Stellen" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)" durch die Angabe "18. August 2009 (GVBl. S. 699)" ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das amtliche Raumbezugssystem wird durch einen satellitengestützten Positionierungsdienst, dauerhaft vermarkte Höhen- und Schwerefestpunkte sowie ergänzend durch Lagefestpunkte realisiert."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Liegenschaften sind Flurstücke und Gebäude."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. sonstige Angaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften."

dd) Nach Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Führung der Angaben nach Satz 1 Nr. 2 und 5 kann entfallen, wenn die jeweils zuständigen Fachbehörden eigene raumbezogene Informationssysteme betreiben, deren Inhalte gemeinsam mit den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über öffentliche Telekommunikationsmittel für jedermann zugänglich präsentiert werden können."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Worte "durch Zerlegung" durch die Worte "auf Antrag oder von Amts wegen" ersetzt.

cc) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die neuen Grenzpunkte sowie deren geometrische Verbindung werden im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens bestimmt."

- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort "Grenzfeststellung" durch das Wort "Liegenschaftsvermessung" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Können Beteiligte oder deren Aufenthaltsort für den Grenzfeststellungstermin nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden, so ist die Grenzfeststellung durch Offenlegung bekannt zu geben."

bb) In Satz 6 werden die Worte "Das Ergebnis der" durch das Wort "Die" ersetzt.

cc) Satz 7 wird aufgehoben.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Der Grenzfeststellungsbescheid ist rechtsverbindliche Vorgabe für die anschließende Zerlegung."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Verweisung "Absätze 2 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätze 2 bis 5" ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Nachweis der Flurstücke soll sich auf eine örtliche Liegenschaftsvermessung gründen. Von einer örtlichen Liegenschaftsvermessung kann abgesehen werden, wenn der Nachweis der Flurstücke nach einer Sonderung sachgerecht geführt werden kann."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Der Nachweis der Gebäude gründet sich auf
1. örtliche Liegenschaftsvermessungen,
 2. Luftbildauswertungen oder
 3. Auswertungen sonstiger geeigneter Unterlagen."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden folgende Sätze angefügt:
- "Bei mehr als 20 betroffenen Personen kann die Bekanntgabe auch durch Offenlegung erfolgen. Können Beteiligte oder deren Aufenthaltsort nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden, so ist die Fortführung durch Offenlegung bekannt zu geben. § 10 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend."
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Anträgen" ein Komma eingefügt und die Worte "auf Vereinigung nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Teilung von Grundstücken" durch die Worte "die die Vereinigung nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Teilung von Grundstücken betreffen," ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen" durch die Worte "soll im Liegenschaftskataster besonders gekennzeichnet werden" ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Grenzwiederherstellung," die Worte "eine Liegenschaftsneuvermessung," eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "In der Grenzniederschrift wird festgestellt und beurkundet, dass die Position der betreffenden Grenzmarken in der Örtlichkeit mit den nach Absatz 2 bestimmten Grenzpunkten übereinstimmt."
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "§ 13 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend."
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 und 3" ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Liegenschaftsneuvermessung und die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters für eine Gemeinde oder Teile einer Gemeinde sind durch Offenlegung bekannt zu geben. § 10 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend."
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "von der" durch die Worte "von den" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesverwaltung" die Worte "und der Landesforstanstalt" eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- "(6) Zuständig für die Luftbildauswertung und die Auswertung geeigneter Unterlagen anderer Personen oder Stellen für die Erfassung von Gebäuden ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde."
12. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "Vermessungszahlenwerken des Liegenschaftskatasters" durch die Worte "Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet," ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "anderen" die Worte "Personen und" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "anderen" die Worte "Personen und" eingefügt und das Wort "Nachweise" durch das Wort "Datenbanken" ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
15. § 23 wird aufgehoben.
16. § 26 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
17. In § 27 Satz 2 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 4 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.
18. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Dem Grundstückseigentümer und den dinglich Berechtigten nach Absatz 3 ist die Unanfechtbarkeit des Unschädlichkeitszeugnisses mitzuteilen."

19. Die Überschrift des Neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Verwaltungskostenregelungen und Ordnungswidrigkeiten"

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verwaltungskosten"

b) In Absatz 1 wird das Wort "Kostenordnung" durch das Wort "Verwaltungskostenordnung" ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Verwaltungskosten werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht erhoben für

1. die Luftbildauswertungen und die Auswertungen sonstiger geeigneter Unterlagen zur Erfassung von Gebäuden von Amts wegen,
2. die Berichtigung der Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens aufgrund öffentlich-rechtlicher Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren,
3. die Berichtigung von fehlerhaften Einträgen im Liegenschaftskataster von Amts wegen,
4. die Liegenschaftsneuvermessungen auf Anordnung der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde,
5. die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters und die Auflösung der Anteile an einem ungetrennten Hofraum von Amts wegen,
6. das Verfahren zur Rückführung und Auflösung der Marksteinschutzflächen,
7. die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
8. die im Zusammenhang mit Flurstücksverschmelzungen zu erbringenden öffentlichen Leistungen,
9. die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und
10. die Erteilung einfacher mündlicher Auskünfte.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erheben für Leistungen nach Satz 1 Nr. 7 bis 10 keine Verwaltungskosten. In der Verwaltungskostenordnung nach § 34 Nr. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die von den Kataster- und Vermessungsbehörden Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Gebühren- und Auslagenerhebung für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz (Verwaltungskostenordnung),"

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) In Nummer 3 wird nach der Verweisung "§ 10 Abs. 4," die Verweisung "§ 11 Abs. 4," eingefügt.

22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. Bescheinigungen zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens auszustellen,"

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort "Vermessungswesen" wird durch die Worte "Vermessungs- und Geoinformationswesen" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Neben der Tätigkeit nach Absatz 1 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungs- und Geoinformationswesens wahrnehmen, soweit er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung sachkundig ist; das gilt auch für sein Auftreten als Sachverständiger."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "persönliche, rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten führen und damit die" durch das Wort "der" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Er hat die Antragsteller und Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Er darf im Zusammenhang mit öffentlichen Leistungen keinen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Werbung ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur erlaubt, soweit sie die Öffentlichkeit in Form, Inhalt und Umfang sachlich über die berufliche Tätigkeit unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Antrags im Einzelfall gerichtet ist."

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "einer angemessenen Frist" durch die Worte "der jeweiligen Regelbearbeitungsfristen" ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Verwaltungskosten"
- b) In Absatz 1 werden die Worte "Amtshandlungen Kosten" durch die Worte "öffentlichen Leistungen Verwaltungskosten" ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Bestimmungen, die eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung vorsehen, gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürVermGeoG nicht für öffentliche Leistungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs."
5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium. Es kann die Zuständigkeit für Aufgaben der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Rechtsverordnung auf die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übertragen. Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde."
6. § 14 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- "2. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben und Befugnisse unvereinbar ist,"
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Der Vorsitzende, der Vertreter des Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren in den Anhörungsausschuss berufen. Die Berufung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt im Benehmen mit den Berufsvertretungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. In § 19 Abs. 3 wird das Wort "Amtshandlung" durch die Worte "öffentlichen Leistung" ersetzt.
9. Die Überschrift des § 23 erhält folgende Fassung:
- "Verordnungsermächtigungen"
10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und
zur Neuausrichtung des Vermessungs- und
Geoinformationswesens

Artikel 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Thüringer Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
 - b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Thüringer
Verwaltungskostenordnung für das
amtliche Vermessungswesen

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In dem bisherigen Absatz 2 wird das Gliederungszeichen "(2)" gestrichen.
2. Die Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9.2 wird die Verweisung "§ 2 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 12. September 1991 (GVBl. S. 534)" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 der Thüringer Bauvorschriftenverordnung (ThürBauVorlVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129)" ersetzt.
 - b) Nummer 10.1.4.2 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 10.3 wird die Verweisung "§ 2 BauPrüfVO" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 ThürBauVorlVO" ersetzt.
 - d) In Nummer 11.2 werden die Worte "Gebühr nach Nr. 13" durch das Wort "verwaltungskostenfrei" ersetzt.

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 5Allgemeinkrankenhäuser (Gruppen A 1 und A2):

Klinikum Altenburger Land GmbH,
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
Zentralklinik Bad Berka GmbH,
DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH: Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
Klinikum Bad Salzungen GmbH,
HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha- Ohrdruf GmbH,
Kreiskrankenhaus Greiz GmbH,
Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: Krankenhäuser Hildburghausen und Schleusingen,
Eichsfeld-Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
Klinikum Meiningen GmbH,
Südharz-Krankenhaus gGmbH Nordhausen,
Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH,
Elisabeth-Klinikum Schmalkalden gGmbH,
MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH,
SRH Zentralklinikum Suhl gGmbH,
Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (Gruppe F 1):

Evangelische Lukas Stiftung Altenburg – Fachklinik für Psychiatrie,
Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen GmbH,
Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengsfeld unterm Stein,
Sozialwerk Meiningen gGmbH - Geriatriische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
Ökumenisches Hainich-Klinikum gGmbH, Mühlhausen,
Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
Fachkrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
ASKLEPIOS Fachklinikum Stadroda GmbH,
CAPIO Deutsche Klinik Weißenburg GmbH.

Fachkrankenhäuser für Orthopädie (Gruppe F 2):

Mariienstift Arnstadt – Orthopädische Klinik,
HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" GmbH, Eisenberg.

Verordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Thüringer
Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
und zur Aufhebung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Maßregelvollzug
Vom 24. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Verordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung zur Regelung
von Zuständigkeiten im Bereich des Thüringer
Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch
kranker Menschen

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird für die Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen auf das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium übertragen.

Artikel 2
Verordnung
zur Aufhebung der Thüringer Verordnung zur
Regelung von Zuständigkeiten im Maßregelvollzug

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Maßregelvollzug vom 4. Februar 2011 (GVBl. S. 13) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Erfurt, den 24. Juli 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Ch. Lieberknecht

Heike Taubert

Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst
Vom 26. Juli 2012

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2010 (GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- "3. Höherer Dienst
 Polizei-/Kriminalrat
 Polizei-/Kriminaloberrat
 Polizei-/Kriminaldirektor
 Leitender Polizei-/Kriminaldirektor (Besoldungsgruppe A 16)
 Leitender Polizei-/Kriminaldirektor (Besoldungsgruppe B 3)
 Präsident des Landeskriminalamtes
 Vizepräsident der Landespolizeidirektion
 Präsident der Landespolizeidirektion

Ministerialdirigent, soweit der Amtsinhaber die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzt".

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "einberufen" durch das Wort "eingestellt" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Einberufungsbehörde" durch das Wort "Einstellungsbehörde" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die oberste Dienstbehörde regelt die Ausbildung. Die für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuständige Einrichtung stellt die Anwärter in den Vorbereitungsdienst der Polizei ein. Die Landespolizeidirektion benennt die Ausbildungsdienststellen und bestellt einen Ausbildungsbeamten."

- | | |
|--|---|
| <p>3. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "50." durch die Angabe "45." ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 2em;">"Die oberste Dienstbehörde stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist."</p> <p>4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Worte "nach Maßgabe des § 22 Satz 2 ThürBG" gestrichen.</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort "Polizeidirektionen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.</p> <p>5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach Maßgabe des § 22 Satz 2 ThürBG" gestrichen.</p> | <p>6. § 22 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">"§ 22
Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."</p> <p>7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.</p> <p>Erfurt, den 26. Juli 2012</p> <p>Der Innenminister</p> <p>Jörg Geibert</p> |
|--|---|

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags
Vom 30. Juli 2012**

Aufgrund Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153) wird hiermit be-

kannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 30. Juli 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)
Vom 30. Juli 2012**

Aufgrund Artikel 2 § 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153) wird hiermit bekannt ge-

macht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 20 Abs. 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 30. Juli 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016